| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|---|---|---|---|
| **Wie beurteilen Sie den Teilstrassenplan «Wendeplatz Weideggstrasse/-weg»?**<br>Befragung | | | |
| 382<br>07 | Noldi (Arnold) Baumann<br><br>9230 Flawil | **Antrag / Bemerkung**<br><br>Guten TagDie von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nicht aktuell. Besonders auffallend ist die fehlende Klassierung sowie dass der obere Teil (Liegenschaft Peterer) zum Fuss- Wander- und Radweg der Gemeinde gehört. Die durch die Steigungen entstehende Unübersichtlichkeit wird dem Leser ganz vorenthalten.Im weitern weise ich auf die bestehende Beurteilung des Kant. Tiefbauamtes hin, welche klar und eindeutig sagt dass ein Wenden in diesem Bereich nicht möglich ist. Ich weise darauf hin dass das Tiefbauamt - klar und eindeutig auf eine erhöhte Gefahr durch von oben (Durchfahrtsstrasse Weideggstr. 42, 47 und 50) kommenden Fahrradfahrer hingewiesen hat. Herr Speit hielt beim Rekursaugenschein klar fest, dass die schlechte Übersicht in der Sichtberme zu berücksichtigen wären.Freundliche GrüsseNoldi Baumann | **Bemerkung**<br><br>Am 7. November 2017 reichte die Baugesuchstellerin, die Schlauri & Holenstein AG, Hauptstrasse 14, 9526 Zuckenriet, ein Baugesuch betreffend Abbruch des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 195 und den Abbruch der bestehenden Garage auf dem Grundstück Nr. 2240 sowie ein weiteres Baugesuch für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 Wohneinheiten) auf den Grundstücken Nrn. 195 und 1994, Weideggstrasse 41, Flawil, sowie für die Erstellung von Aussenparkplätzen auf dem Grundstück Nr. 2240 ein. Die Baugrundstücke befinden sich gemäss Zonen-plan in der Wohnzone W2. Die Baugesuche wurden vom 20. November 2017 bis am 4. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind zwei öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen eingegangen.<br><br>Unter Leitung der Rechtsabteilung des Bau- und Umweltdepartements des Kantons St.Gallen fand am 14. Februar 2020 ein Rekursaugenschein vor Ort statt. Im Protokoll zum Rekursaugenschein hält der Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements fest, dass die Erschliessungsvoraussetzungen für den geplanten Neubau an der Weideggstrasse 41, Flawil, aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit (Wendehammer) nicht gegeben seien. |

| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|---|---|---|---|
| **Wie beurteilen Sie den Teilstrassenplan «Wendeplatz Weideggstrasse/-weg»?** | | | |
| Befragung | | | |
| | | | In der Folge wurde ein Teilstrassenplan mit Strassenbauprojekt erarbeitet, welcher die öffentlich-rechtliche Sicherstellung einer Wendemöglichkeit an der Weideggstrasse erlaubt. Im vorliegenden Teilstrassenplan vom 11. Mai 2022 mit Strassenbauprojekt wird sowohl die aktuell rechtsgültige Klassierung der öffentlichen Strassen und Wege, als auch die geplante Klassierung der öffentlichen Strassen und Wege korrekt dargestellt. Der vorliegende Teilstrassenplan hat zum Zweck, mit der öffentlich-rechtlichen Widmung des Wendeplatzes die hinreichende Erschliessung der Grundstücke Nrn. 195, 2658 und 2900 sicherzustellen. Mit Bezug auf die Erschliessung des Grundstücks Nr. 195 hat Christoph Speith, Fachspezialist Strasseninfrastruktur, Tiefbauamt St.Gallen, die vorliegenden Unterlagen geprüft und in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19. Oktober 2020 festgestellt, dass nun eine klassierte Wendemöglichkeit vorliegt, die schleppkurventechnisch nachgewiesen ist und somit keine Mängel aus dem Amtsbericht mehr feststellbar sind. Im Weiteren zeigt der vorliegende Sichtzonenplan (Plan Nr. 6151-14; dat. 11.05.2022), dass die notwendigen Sichtweiten im Einlenkerbereich Weideggweg/Weideggstrasse für Motorfahrzeuge und Fahrradfahrer in beide Richtungen eingehalten sind. |